

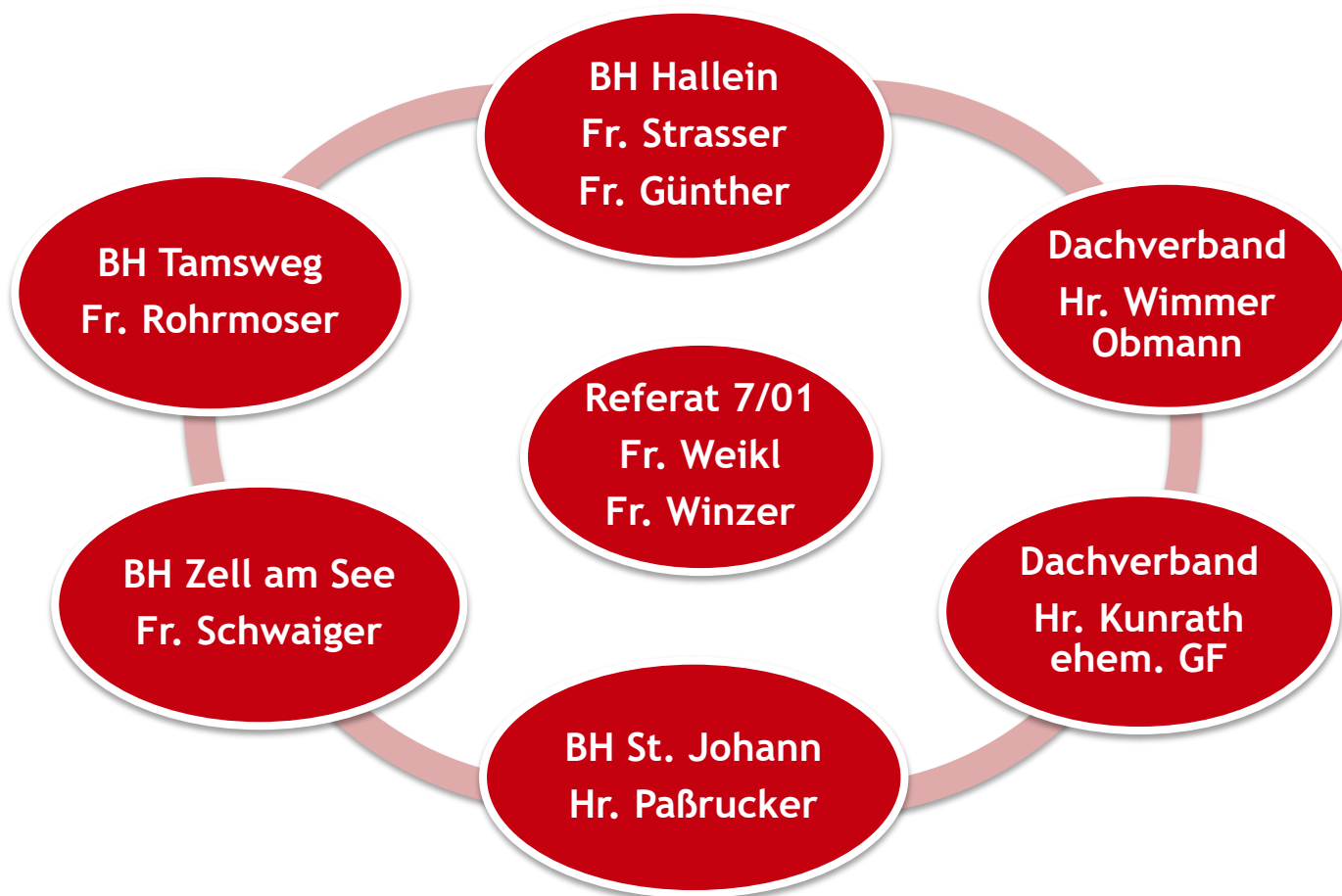
Vorstellung Mustersatzungen für Genossenschaften

April 2023

Amt der Salzburger Landesregierung
Referat 7/01 - Wasser- und Energierecht

Mag. Anita Weigl

Team



Zielsetzung



1

- Vereinheitlichung
(Vorlagen im gesamten Bundesland abgestimmt)

2

- Zweckbezogene Vorlagen
(getrennt nach Zweck und Organisation)

3

- Aktualisierung
(Gesetzesänderungen, Pandemie etc.)

4

- Einfachere Handhabung durch Textvorgaben
(Fix-Text bei gesetzl. Vorgaben, sonst Wahlmöglichkeit)

5

- Schnellere und einfachere Bearbeitung durch die Behörden

Ergebnis

Vorlagen sind gegliedert nach dem Zweck der Genossenschaft.

Kurzbezeichnung der Satzungen auf der Homepage des Landes Salzburg:

- ❖ Trink- und Nutzwasserversorgung
- ❖ Abwasserentsorgung
- ❖ Oberflächenentwässerung
- ❖ Schutz- und Regulierungsbauten



**Genossenschaft
mit Obmann und Ausschuss**
(bei jeder Genossenschaft möglich)

**Genossenschaft
mit Geschäftsführer**
(bis max. 19 Mitglieder)

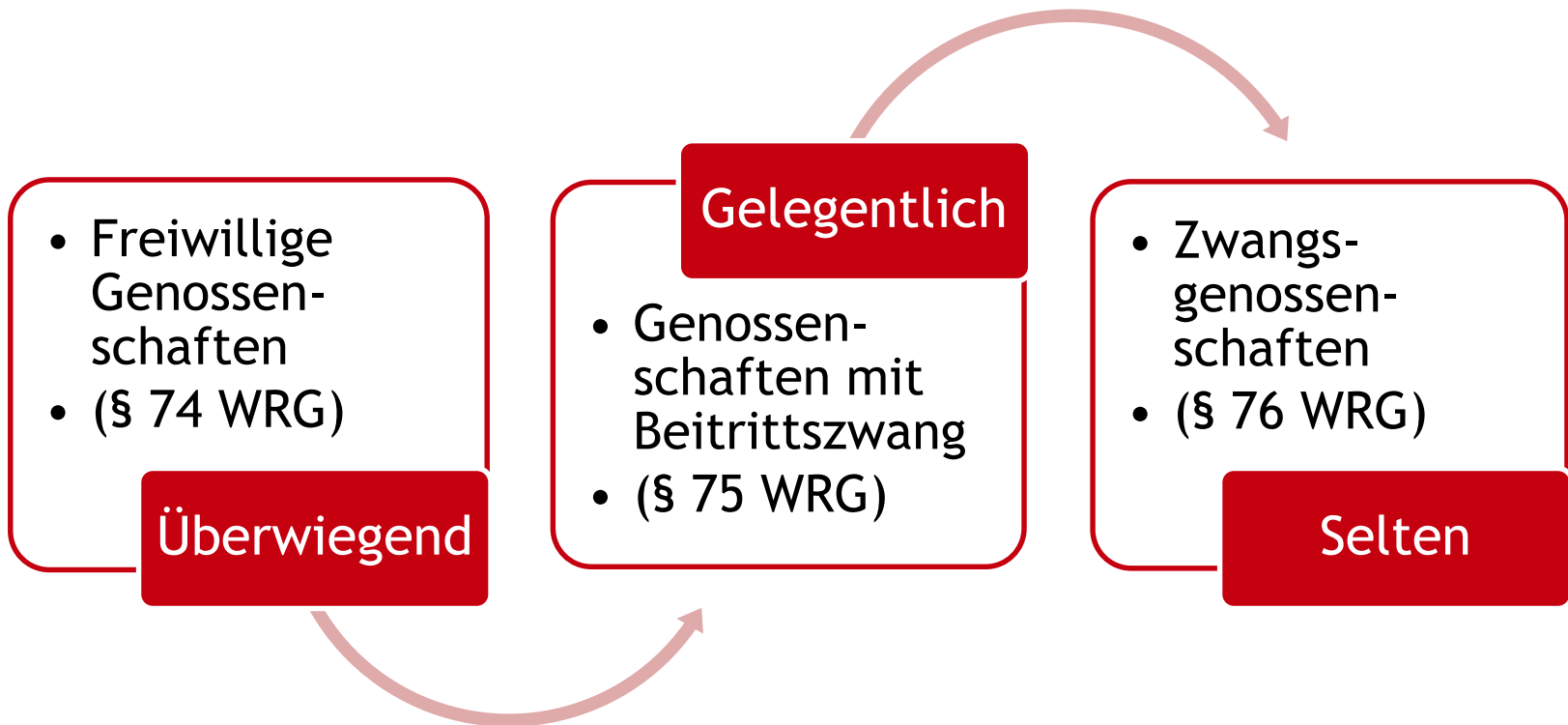
Genossenschaften nach WRG



- **Körperschaften des öffentlichen Rechtes**
- **Autonomie**
(Selbstverwaltung im Rahmen des Wasserrechtsgesetzes und der Satzungen)
- **Verwaltung durch gewählte Organe**
- **Unterliegen der Aufsicht der Behörde**
(grundsätzliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Genossenschaft ihren Sitz hat; Ausnahme: Aufsichtsbehörde bei Zwangsgenossenschaften ist der Landeshauptmann)



Arten von Genossenschaften



Satzungen

Sind die Grundlagen für das genossenschaftliche Handeln.

Sie dürfen nicht gegen das Gesetz (Wasserrechtsgesetz) verstoßen.

Sie müssen zur Erlangung der Wirksamkeit aufsichtsbehördlich genehmigt werden.

Sie müssen bereits bei der Gründung vorliegen und sind Teil des Anerkennungsbescheides.

Sie regeln alle Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe.

Jede Änderung muss aufsichtsbehördlich genehmigt werden.

Mitgliedschaft

- ❖ Mitglieder einer Genossenschaft sind die in die Genossenschaft einbezogenen Liegenschaften und Anlagen (vertreten durch die jeweiligen Eigentümer)
- ❖ Sind die Mitglieder bzw. die Liegenschaften in den genehmigten Satzungen angeführt, bedarf es für die Aufnahme oder das Ausscheiden eines Mitgliedes einer Satzungsänderung!
- ❖ Sind die Mitglieder nicht namentlich (Grundstück, Name), sondern nur die generellen Bestimmungen über die Mitgliedschaft und Maßstäbe für die Kostenaufteilung in den Satzungen enthalten, genügt unter bestimmten Voraussetzungen (Einvernehmen) ein Beschluss des jeweiligen Organes.
- ❖ Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt (unabhängig vom Rechtsgeschäft), wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.



Geschäftsperiode

Muss in den Satzungen festgelegt werden.

Darf gemäß § 78 Abs 1 WRG nicht länger sein
als maximal 3 Jahre!

Fehlt sie in den Satzungen, beträgt sie automatisch 1 Jahr
(§ 78 WRG)

Empfohlen wird eine Geschäftsperiode von einem Kalenderjahr.

Unabhängig von der Geschäftsperiode muss jedes Jahr eine
Abrechnung (§ 78 Abs 1 WRG) vorgenommen werden!

Genossenschaften bis 19 Mitglieder

- Mitgliederversammlung
- Geschäftsführer
- Geschäftsführer -
Stellvertreter

Genossenschaften generell

- Mitgliederversammlung
- Ausschuss
- Obmann
- Obmann - Stellvertreter

Mitgliederversammlung



Muss

- Mindestens einmal während jeder Geschäftsperiode

Muss

- Wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen

Muss

- Die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird

Muss

- Die Aufsichtsbehörde es verlangt

Kann

- Darüber hinaus jederzeit

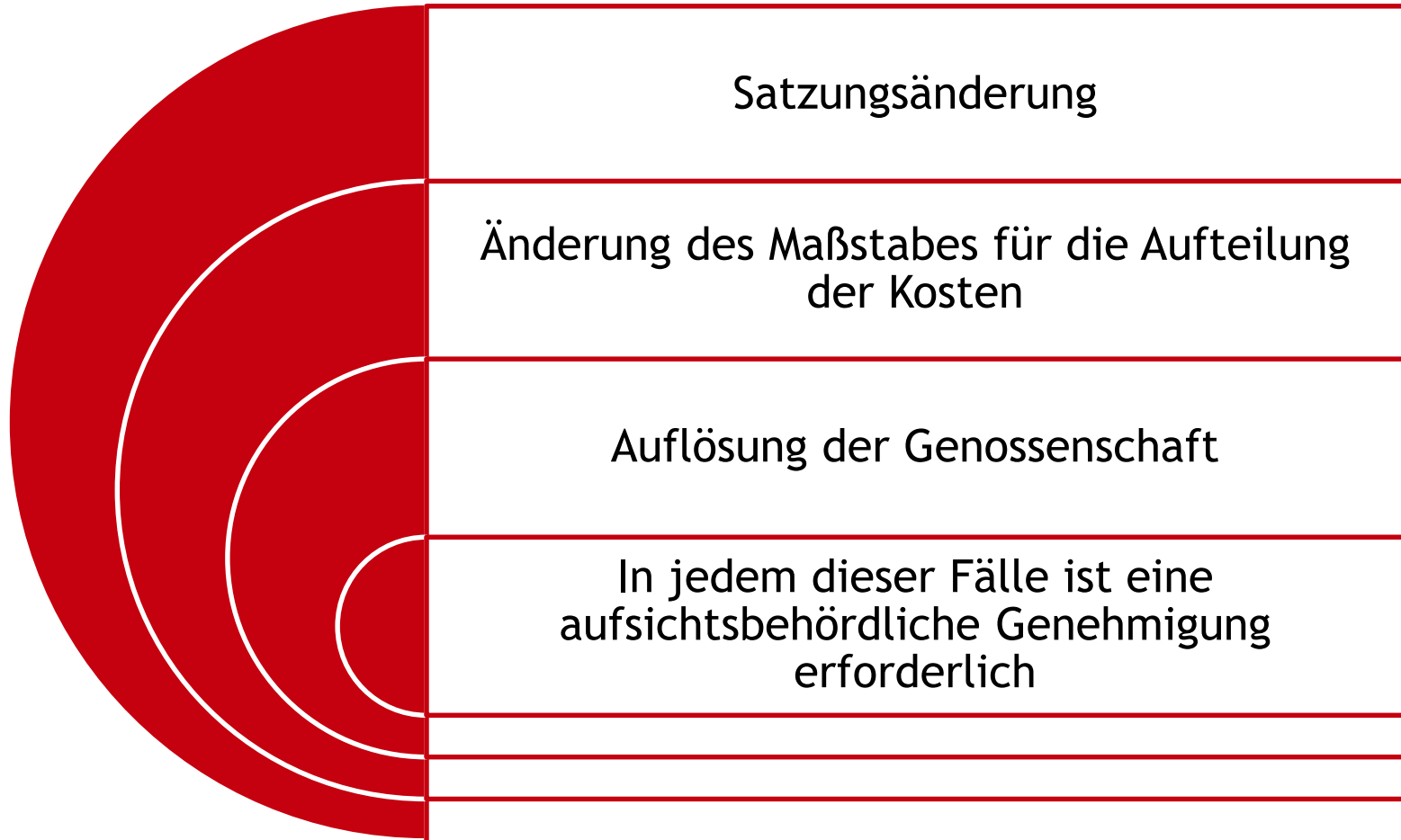
Stimmrecht

Bei Beschlussfassungen (Abstimmung) ist Folgendes zu beachten:

- ✓ Das Stimmrecht richtet sich nach dem **Wasserrechtsgesetz** und den **Satzungen** (*grundsätzlich richtet sich das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach dem Verhältnis der Aufteilung der Kosten*).
- ✓ Die Abstimmungen können/müssen **in den Gremien** (*Mitgliederversammlung und Ausschuss*) **unterschiedlich** erfolgen.
- ✓ Das **Ergebnis** der Abstimmung ist in der Niederschrift (Protokoll) über die Sitzung **festzuhalten**.
- ✓ Nur überstimmte Mitglieder haben ein Beschwerderecht.



Erfordernis 2/3-Mehrheit





Ausschuss

- Zuständig ist der Ausschuss für die Leitung und Besorgung jener Genossenschaftsangelegenheiten, die nicht anderen Organen (MV, Obmann) vorbehalten sind.
- Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Die Wahl erfolgt auf die satzungsgemäß festgelegte Funktionsperiode.
- Ohne Festlegung in den Satzungen beträgt die Funktionsperiode 3 Jahre (§ 79 Abs 7 WRG).
- Bei mehrjähriger Geschäftsperiode (§ 3 der Satzung) ist eine Abstimmung der Funktionsperiode sinnvoll (zB GP = 2 Jahre / FP = 4 Jahre).
- Die Wahl erfolgt aus der Mitte der Mitgliederversammlung.
- Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- Die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses ist mit einer konkreten Zahl festzulegen (zB 6 Ausschussmitglieder und nicht 6 - 9 Ausschussmitglieder)



Wahl der Organe

Ausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Ausschusses und allfällige Ersatzmitglieder.

Obmann

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter.

ODER

Die Mitgliederversammlung wählt den Obmann und Stellvertreter (§ 79 Abs 2 WRG).

Geschäftsführer

Ein Geschäftsführer kann nur von der Mitgliederversammlung gewählt werden.



Obmann/Geschäftsführer

- ❖ Beruft die Mitgliederversammlung ein und führt dort den Vorsitz
- ❖ Setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses um und führt deren Anordnungen aus
- ❖ Erstellt Tätigkeitsberichte
- ❖ Schreibt die Beitragsleistungen an die Mitglieder vor und hebt diese ein (erforderlichenfalls mit Mahnung und Exekution)
- ❖ Überwacht die Kassen- und Rechnungsführung
- ❖ Vertritt die Genossenschaft im Außenverhältnis
- ❖ Zeichnet für die Genossenschaft
(Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, sind vom Obmann und einem weiteren Ausschussmitglied zu zeichnen)

Rechnungsprüfer

- Die Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- Sie werden auf die Dauer der Geschäftsperiode bestellt.
- Die Anzahl ist in der Satzung festzulegen (*üblicherweise 2 Rechnungsprüfer*).
- Sie müssen der Genossenschaft nicht angehören.
- Die Rechnungsprüfer müssen geschäftsfähig sein.
- Sie dürfen dem Ausschuss nicht angehören.
- Sie dürfen auch nicht in einem Geschäftsverhältnis zur Genossenschaft stehen.

Anfallende Kosten

- Errichtungs- bzw. Herstellungskosten
- Erhaltungskosten
- Betriebskosten
- Verwaltungskosten

Kostenaufteilung

- Der Maßstab für die Aufteilung der Kosten muss in der Satzung festgelegt sein.
- Es können für verschiedene Kosten auch verschiedene Aufteilungsschlüssel festgelegt werden.
- Änderungen im Maßstab der Kostenaufteilung (Aufteilungsschlüssel) müssen von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Die Genossenschaft hat eine Dokumentation (analog oder digital) zu führen, welche jedenfalls folgenden Inhalt aufweisen soll/muss:

- einen Motiv-Bericht mit einschlägigen Daten über die Gründung der Genossenschaft
- die genehmigten Satzungen
- ein Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder, welches stets auf dem aktuellen Stand zu halten ist, mit deren einbezogenen Liegenschaften und Anlagen sowie Genossenschaftsanteilen
(HINWEIS: Gemäß § 80 Abs. 2 WRG ist das Mitgliederverzeichnis jährlich unter Angabe der Änderungen an die Wasserrechtsbehörde und das Wasserbuch zu übermitteln)
- einen Mitgliederkataster mit Parzellenverzeichnis
- einen Katasterplan über das Genossenschaftsgebiet
- alle behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Beilagen
- alle genossenschaftlichen Niederschriften, Sitzungsprotokolle und sonstigen Schriftverkehr
- alle Unterlagen über Finanzierungen (Förderungen, Darlehen, Zuschüsse etc)
- sonstige Urkunden, Verträge und Vereinbarungen

Zuständig

- Für Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern untereinander entstehen.
- Wenn sich ein Streitteil dem Schiedsspruch nicht unterwirft oder bei erfolglosem Schlichtungsversuch kann jeder Streitteil die Angelegenheit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung vorlegen.

Unzuständig

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Eintreibung der Beitragszahlungen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz)
- Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern
- Leistungen von Nichtmitgliedern

Auflösung der Genossenschaft



LAND
SALZBURG

Mitglieder- versammlung

- Klärung der Vermögensverhältnisse
- Entscheidung über das Schicksal der Genossenschaftsanlagen
- Beschlussfassung mit 2/3-Mehrheit

Behörde

- Prüfung, ob die gesetzmäßigen Voraussetzungen vorliegen
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses
- Auflösung mit Bescheid (erst mit der Rechtskraft des Bescheides ist die Genossenschaft aufgelöst!)

Wo finden Sie die Unterlagen?

(Mustersatzungen und Vorlagen für Einladungen, Anwesenheitsliste, Mitgliederverzeichnis, Mahnschreiben und Rückstandsausweis)

- Einfache Suche (Suchmaschinen):
Land Salzburg Mustersatzungen Wassergenossenschaften
- Expertensuche:
<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/bezirke/bereiche-zustaendigkeiten/bhha-umwelt-natur-wasser/bh-wasserrecht-2>
- Homepage Dachverband Salzburger Wasserversorger (Trink-/Nutzwasser)
<https://www.wasserversorger.at/serviceangebot/recht-und-organisation/gruendung-organe-und-satzungen.html>

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Gründung und Betreuung einer Genossenschaft und hoffe, die neuen Mustersatzungen sind dabei hilfreich.

